

Österreichisches Ökologie-Institut

Seidengasse 13/3

1070 Wien

Wien, am 31.7.2015

Ergeht an:

- BMLFUW Abt. I/7: abt.17@bmlfuw.gv.at
- Präsidium des Nationalrates: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

### **Stellungnahme des Österreichischen Ökologie-Instituts zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes**

#### **Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Joint Convention-Staaten**

Es geht aus dem Gesetzestext nicht eindeutig hervor, welche Möglichkeiten der Kooperation angedacht sind. Eine solche Kooperation kann den Export der radioaktiven Abfälle zum Verbleib in einem Endlager in einem anderen Staat umfassen, aber auch die Beteiligung an einem regionalen Endlager. Zweiteres hätte auch zur Folge, dass unter Umständen radioaktive Abfälle anderer Staaten nach Österreich importiert werden könnten, mit dem Ziel sie hier endzulagern - Österreich ist schließlich Teil der ERDO Working Group, die sich mit der Suche nach einem regionalen Endlager befasst (siehe <http://www.erdo-wg.eu/Members.html>).

Die Aussichten, dass ein regionales Endlager in Europa gefunden wird, sind nicht hoch. Bislang hat keiner der beteiligten Staaten signalisiert, den radioaktiven Abfall der anderen ERDO-Beteiligten aufnehmen zu wollen. Um die RL 2011/70/Euratom umsetzen zu können, sollte jedenfalls vorrangig ein realistischerer Weg eingeschlagen werden, nämlich die Suche nach einem nationalen Endlager für den österreichischen radioaktiven Abfall.

#### **Forderungen**

1. Ein Importverbot für radioaktive Abfälle ist im Strahlenschutzgesetz zu verankern.
2. Die Errichtung eines nationalen Endlagers für die österreichischen radioaktiven Abfälle ist als vorrangiges Ziel der Entsorgungspolitik festzuschreiben.

### Transparenz und Beteiligung

Es ist unverständlich, warum bei der hier vorliegenden Begutachtung der Änderung zum Strahlenschutzgesetz NGOs weder informiert noch aktiv eingeladen wurden. Immerhin werden in der Gesetzesänderung wesentliche Punkte wie Exporte, Beteiligung an einem regionalen Lager und damit zusammenhängende eventuelle Importe festgelegt, bevor es überhaupt zur Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms kommt, bei dem Beteiligung vorgesehen ist.

Für das zu erstellende Nationale Entsorgungsprogramm ist es jedenfalls wesentlich, dass sich die interessierte Öffentlichkeit beteiligen kann, und zwar bereits von der Scopingphase an.

### Forderungen

- Im Gesetz soll verankert werden, dass die interessierte Öffentlichkeit in jedem Schritt bei der Erstellung und Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms aktiv eingebunden wird.
- Wir empfehlen, die Information über die jetzt anstehende Novellierung des Strahlenschutzgesetzes an alle Umweltschutzorganisationen und Antiatomgruppen in Österreich zu übermitteln und ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu bieten.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag<sup>a</sup>. Gabriele Mraz, MA

mraz@ecology.at